

Stellungnahme
des
Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten (ITVA)
zum
Arbeitsentwurf der Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Umsetzung der
Bergbauabfallrichtlinie, Stand: 17.10.2007

Der Ingenieurtechnische Verband Altlasten (ITVA) nimmt zu dem Arbeitsentwurf der Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie vom 17.10.2007 wie folgt Stellung:

1.

Ausdrücklich begrüßt wird der neu eingeführte § 6 Abs. 5 des Arbeitsentwurfs (AE). Die Vorschrift enthält eine Öffnungsklausel, wonach mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestimmte Abfälle aus Schadensfällen sowie aus dem Rückbau einer Altablagerung oder Altlast auch bei Nicht-Einhaltung einzelner Zuordnungskriterien auf gesonderten Deponieabschnitten der Klasse II bzw. III eingebaut werden können. Gerade für den Bereich der Altlastensanierung werden damit zusätzliche Anreize gegeben, die geeignet sind, vergleichsweise hochwertige Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Im Interesse eines wirksamen Flächenrecyclings sollte allerdings zusätzlich auch der Rückbau eines Altstandortes erfasst werden. Der Begriff des Altstandortes steht in § 2 Abs. 5 BBodSchG gleichwertig neben dem Begriff der Altablagerung und erfasst Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf. Für eine Wiedernutzbarmachung derartiger Altstandorte insbesondere im Rahmen des Strukturwandels ist ein Bodenaustausch vielfach unumgänglich. Gerade dieser bedeutsame Anwendungsfall sollte durch § 6 Nr. 4 mit abgedeckt werden. Durch einen Rückgriff auf den in § 6 Abs. 5 Nr. 4 AE ebenfalls verwendeten Begriff der Altlast werden derartige Maßnahmen nicht zureichend erfasst, da die Voraussetzungen einer Altlast nur solche Altablagerungen und Altstandorte erfüllen, durch die bereits schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen werden können. Demgegenüber fallen bei der Wiedernutzbarmachung von Altstandorten auch unterhalb dieser Gefahrenschwelle mineralische Stoffe, etwa aus Auffüllungen, an, deren Entfernung unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass der Altstandort

einer neuen Nutzung zugeführt werden kann. Die Zurückführung des Landschaftsverbrauches, beispielsweise durch Flächenrecycling, ist erklärtes Ziel der Bundesregierung (s. Strategie für eine nachhaltige Entwicklung S. 99 ff; 287 ff.)

2.

Ausdrücklich begrüßt wird auch die Neuerung in § 17 Abs. 2 Nr. 1 AE, wonach der Einsatz von Abfällen zur Profilierung nunmehr auch dann zulässig ist, wenn sich noch nicht die gesamte Deponie, sondern lediglich ein Deponieabschnitt in der Stilllegungsphase befindet. Auch hier können Materialien aus der Altlastensanierung und dem Flächenrecycling einen erheblichen Beitrag dazu leisten, die für die zeitnahe Stilllegung von Deponieabschnitten erforderlichen Massen verfügbar zu machen.

3.

Mit Sorge werden die Anforderungen an die Herstellung der Rekultivierungsschicht in Anhang 1 Nr. 2.3 AE betrachtet. Gerade mit Blick darauf, dass eine Vielzahl von Deponien zeitgleich stillgelegt werden muss, wird es auch bei größtmöglichen Anstrengungen kaum möglich sein, die für die Herstellung der Rekultivierungsschicht erforderlichen Massen in der durch die 12. BBodSchV geforderten Beschaffenheit, also unter uneingeschränkter Einhaltung der Vorsorgewerte, verfügbar zu machen. Um Engpässe zu vermeiden, sollte entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 5 AE zumindest im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der geplanten Folgenutzung und der wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten auch eine Überschreitung der Vorsorgewerte des Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV zuzulassen.

29.11.2007

05869-07 00007 536/jd